

# Vertriebspartner Antrag Österreich



## Reliv Europe Ltd.

21 Thornhill Road, Moons Moat  
North Industrial Estate, Redditch,  
Worcestershire, B98 9ND  
United Kingdom

BITTE MIT SCHWARZER TINTE AUSFÜLLEN. DER ANTRAG MUSS VOLLSTÄNDIG AUSGEFÜLLT UND  
UNTERSCHRIEBEN WERDEN.

### ANGABEN ZUM ANTRAGSTELLER

Vorname	Nachname	VON Reliv AUSZUFÜLLEN	
Vorname des Mit Antragstellers	Nachname des Mit Antragstellers	Bestell-Nummer	
Firma des Unternehmens (falls zutreffend: bitte Anlage ausfüllen)		Genehmigungskennzahl	
Strasse		Kurzzeichen	Datum
PLZ	Ort/Bundesland		
E-Mail Adresse zum Empfang von Nachrichten von Reliv Europa			
Telefon (privat)	Telefon (geschäftlich)	Telefon (mobil)	Fax

### ANGABEN ZUM SPONSOR

Vorname	Nachname		
Reliv ID-Nr.	Telefon	E-Mail	

### ANGABEN ZUM MASTER AFFILIATE

Vorname	Nachname		
Reliv ID-Nr.	Telefon	E-Mail	

### LIZENZGEBÜHR / BANKVERBINDUNG

Lizenzgebühr in Höhe von 33€ bezahlt an: Commerzbank Frankfurt am Main IBAN: DE77 5004 0000 0590 6144 00 BIC: COBADEFFXXX	<b>HINWEIS: DER ANTRAG WIRD ERST NACH ZAHLUNG DER LIZENZGEBÜHR BEARBEITET.</b>
Unterschrift	
Ich habe ein Vertriebspartner-Paket <input type="checkbox"/>	Ich benoetige ein Vertriebspartner-Paket <input type="checkbox"/>

Bitte hier ankreuzen, um den Reliv Europa e-Blast zu abonnieren.

### VERTRIEBSPARTNERVERTRAG

zwischen der **Reliv Europe Ltd.** GmbH (nachfolgend „**Reliv Europe Ltd.**“) und dem oben angegebenen Antragsteller (nachfolgend „**Vertriebspartner**“)

mit welchem der Antragsteller zum freien, selbständigen und nicht-exklusiven Vertriebspartner für den Vertrieb der Produkte von **Reliv Europe Ltd.** in Österreich bestellt wird.

Unter der Bedingung der Annahme dieses Antrages durch **Reliv Europe Ltd.** tritt dieser Vertriebspartnervertrag mit dem Datum der Antragstellung in Kraft. Die Annahme des Antrags durch **Reliv Europe Ltd.** erfolgt durch Aufnahme der vollständigen oben angeführten Daten des Antragstellers in das System von Reliv Europe Ltd.. Der **Vertriebspartner** wird von der Annahme des Antrags verständigt.

Die vertraglichen Bestimmungen dieses **Vertriebspartnervertrages** (nachfolgend „**Vertrag**“) ergeben sich aus:

- den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „**AGB**“) von Reliv Europe Ltd., die auf der Rückseite und den folgenden Seiten dieses Vertrages abgedruckt sind und
- dem **Reliv Vertriebspartnerhandbuch**, das aus den **Unternehmensrichtlinien** und dem Reliv **Vergütungsplan** besteht.

Die AGB und das Vertriebspartnerhandbuch sind Bestandteil des Vertriebspartnervertrages und wurden dem Vertriebspartner vor Abschluss dieses Vertrages ausgehändigt.

Des Weiteren hat der **Vertriebspartner** den aktuellen **Reliv Europe Ltd.** Produktkatalog sowie die aktuellen unverbindliche Preisliste erhalten.

### Antrag angenommen:

*Kösta*

Unterschrift, Reliv Europe Ltd.

Datum

<b>Einwilligung zur Datenerfassung</b>	
„Ich willige hiermit ein, dass Reliv Europe Ltd. meinen Namen, meine Anschrift, meine Telefonnummer, meine E-Mail-Adresse und meinen Rang innerhalb der Vertriebsorganisation von Reliv Europe Ltd. zur Erfüllung dieses Vertrages erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt.“	
Weiterhin willige ich ein, dass Reliv Europe Ltd. Derartige Informationen zum Zwecke der Erstellung von Listen gemäß § 11 Abs. (1) der AGB dieses Vertrages nutzt und dass Reliv Europe Ltd. solche Listen an andere Vertriebspartner weiterleiten darf, um sicherzustellen, dass diese Vertriebspartner ihre jeweiligen Verpflichtungen gegenüber Reliv Europe Ltd. einhalten. Diese anderen Vertriebspartner können auf [www.reliv.de] eingesehen werden.	
Ich nehme dabei zur Kenntnis, dass in Staaten von solchen anderen Vertriebspartnern, die nicht Mitglieder der EU sind, ein niedrigeres Datenschutzniveau als in der EU herrschen kann.	
Meine Einwilligungen zur Nutzung der oben genannten Informationen zum Zwecke der Listenerstellung gemäß § 11 Abs. (1) sowie zur Weiterleitung an andere Vertriebspartner können jederzeit [eadmin@relivinc.com] widerrufen werden.“ Weitere Informationen hierzu finden Sie unter: § 16	
Datum:	Unterschrift Vertriebspartner
_____	_____

Unterschrift des Antragstellers

Datum

## BELEHRUNG ÜBER DAS RÜCKTRITTSRECHT GEMÄSS § 3 KONSUMENTENSCHUTZGESETZ

Sie können binnen sieben Werktagen nach Unterfertigung dieses Antrags vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung bedarf keiner Begründung; sie muss schriftlich (z.B. Brief, oder E-Mail) erfolgen und innerhalb der genannten Frist abgesendet werden. Die Rücktrittserklärung ist zu richten an: Reliv Europe, Unit 21, Thornhill Road, North Moons Moat, Redditch, Worcestershire B98 9ND, United Kingdom.

Im Falle eines rechtzeitig erklärten Rücktritts sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z.B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit gegebenenfalls Wertersatz leisten. Das Business Kit und/oder die Produkte sind an Reliv Europe Ltd. per Post zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen.

### Allgemeine Geschäftsbedingungen von Reliv Europe Ltd.

#### Präambel

Reliv International Inc. entwickelt, produziert und vermarktet qualitativ hochwertige und wissenschaftlich entwickelte Nahrungsergänzungsmittel sowie Mittel zur sportlichen und gesunden Ernährung sowie zur Gewichtsreduzierung (nachfolgend die „Produkte“). Sie vertreibt die Produkte durch ein Direktvertriebssystem. **Reliv Europe Ltd.** ist das Europäer in Vertriebsunternehmen von Reliv International Inc. und wurde als direkter Ansprechpartner für den deutschen und oesterreichischen Markt gegründet. **Reliv Europe Ltd.** verkauft die Produkte an ihre **Vertriebspartner** und direkt an Endkunden, nicht jedoch an Einzelhändler. Der Vertrieb an Einzelhändler ist auch zukünftig nicht beabsichtigt.

Das Reliv **Vertriebspartnerhandbuch**, das vor diesem Vertrag ausgehändigt wurde, enthält die Unternehmensrichtlinien, die das Geschäftsgebaren des **Vertriebspartners** detailliert regeln. Es enthält weiterhin den Reliv Vergütungsplan, der detaillierte Informationen über das Vertriebssystem und die Verdienstmöglichkeiten des **Vertriebspartners** durch den Vertrieb der Produkte von **Reliv Europe Ltd.** und als Sponsor anderer **Vertriebspartner** beinhaltet. Sowohl das **Vertriebspartnerhandbuch** als auch der Vergütungsplan sind fester Bestandteil dieses Vertrages.

#### § 1

##### Vertragsgegenstand

- (1) Der **Vertriebspartner** wird als freier und selbständiger **Vertriebspartner** für **Reliv Europe Ltd.** tätig. Der **Vertriebspartner** hat hierbei ein nicht-exklusives Vertriebsrecht.
- (2) Der **Vertriebspartner** kann im Rahmen dieses Vertrages über seine Zeit und Tätigkeit selbst bestimmen und verschafft sich selbst die erforderlichen Betriebsmittel.
- (3) Der **Vertriebspartner** ist nicht Angestellter, Partner, Bevollmächtigter, Franchisenehmer, Mitunternehmer oder Stellvertreter von **Reliv Europe Ltd.**. Er ist nicht berechtigt, in irgendeiner Art und Weise im Namen oder im Auftrag von **Reliv Europe Ltd.** im Rechts- und Geschäftsverkehr aufzutreten oder zu handeln.
- (4) Der **Vertriebspartner** kauft und verkauft die Produkte (im Sinne von Ziffer B.11 der Unternehmensrichtlinien) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Unternehmensrichtlinien. Er ist ebenfalls berechtigt, die Produkte zum persönlichen Verbrauch zu erwerben.
- (5) Der **Vertriebspartner** ist in der Bestimmung seiner Preise gegenüber seinen Kunden frei.
- (6) Reliv Europe Ltd. gewährt dem **Vertriebspartner** ein nicht-exklusives Vertriebsrecht. **Reliv Europe Ltd.** ist berechtigt und beabsichtigt, eine große Anzahl von **Vertriebspartnern** zu ernennen und behält sich auch das Recht vor, Produkte direkt an Endkunden zu verkaufen.
- (7) **Reliv Europe Ltd.** äußert sich nicht zum Verdienst oder zum möglichen zukünftigen Einkommen des **Vertriebspartners** und/oder zur Möglichkeit des Erreichens eines bestimmten Ranges innerhalb der Vertriebsorganisation nicht und gibt diesbezüglich keine Garantien ab.

#### § 2

##### Rechte und Pflichten des Vertriebspartners

- (1) Der **Vertriebspartner** muss die geschäftlichen Interessen von **Reliv Europe Ltd.** schützen und Der **Vertriebspartner** muss die geschäftlichen Interessen von Reliv Europe Ltd schützen und sollte sich in diesem und in eigenem Interesse bemühen den Absatz der Produkte zu fördern. Er kann sich hierbei auf den Wiederverkauf der Produkte beschränken.

- (2) Der **Vertriebspartner** sollte sich bemühen den sich aus diesem Vertrag ergebenden Engagements (Produktpräsentation, Verkaufsförderungsmaßnahmen und, nach eigener Wahl, das Sponsern von neuen Vertriebspartnern) gemäss den Bestimmungen dieses Vertrages, der Unternehmensrichtlinien und des Vertriebspartnerhandbuchs nachzukommen.
- (3) Der **Vertriebspartner** darf nur dann Produkte bei **Reliv Europe Ltd.** bestellen, wenn er mindestens 70 % der zuvor bestellten Produkte verkauft oder verbraucht hat (nachfolgend „70 % Regel“).
- (4) Der **Vertriebspartner** ist verpflichtet, die Produkte unter den Marken und in der Verpackung und Gestalt zu vertreiben, wie dies von **Reliv Europe Ltd.** vorgeschrieben ist. Der **Vertriebspartner** darf insbesondere die Produkte nicht verändern, umpacken, umetikettieren oder auf sonstige Art und Weise verändern oder sie unter einem von **Reliv Europe Ltd.** nicht genehmigten Namen oder einer von **Reliv Europe Ltd.** nicht genehmigten Bezeichnung verkaufen.
- (5) Der **Vertriebspartner** ist nicht berechtigt, geschützte Firmen- und Geschäftsbezeichnungen oder Marken oder sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte von **Reliv Europe Ltd.** ohne vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) von **Reliv Europe Ltd.**, die nach Maßgabe der Unternehmensrichtlinien erteilt wird, zu verwenden.
- (6) Der **Vertriebspartner** darf Dritten gegenüber seine Erfahrungen mit den Produkten darstellen, aber unter keinen Umständen Angaben über heilende oder therapeutische Effekte machen. Er muss sicherstellen, dass Erfahrungen in einer Weise dargestellt werden, die Dritte nicht berechtigterweise eine Wirkung der Produkte erwarten lässt.
- (7) Der **Vertriebspartner** darf während der Dauer dieses Vertrages
  - keine Produkte herstellen, vertreiben oder verkaufen, die mit den Produkten von **Reliv Europe Ltd.** in Wettbewerb stehen, oder einen anderen **Vertriebspartner** hierzu veranlassen.
  - andere **Vertriebspartner** nicht dazu veranlassen, Produkte, die im Wettbewerb mit den Produkten von **Reliv Europe Ltd.** stehen, zu kaufen; und
  - die Produkte nicht bei Veranstaltungen anderer Direktvertriebsunternehmen, Network-Marketing-Unternehmen oder Multi-Level-Marketing Unternehmen verkaufen oder bewerben.
- (8) Der **Vertriebspartner** wird seine Kunden in den ordnungsgemäßen Gebrauch und die ordnungsgemäße Aufbewahrung der Produkte einweisen.
- (9) Der **Vertriebspartner** ist verpflichtet, alle für seine Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages geltenden Gesetzen und Vorschriften zu beachten, einschließlich der Sozialversicherungs- und Steuergesetze.
- (10) Dem **Vertriebspartner** ist bekannt, dass die im **Reliv Europe Ltd.** Produktkatalog enthaltenen Produkte den gesetzlichen Anforderungen für den Wiederverkauf in Österreich entsprechen. Dies heißt nicht, dass die Produkte auch den in anderen Ländern geltenden Anforderungen entsprechen. Der **Vertriebspartner** hat es daher zu unterlassen, Produkte dort zu verkaufen, wo dies illegal wäre. Sollte **Reliv Europe Ltd.** für einen solchen Verkauf von Produkten außerhalb Österreichs haftbar gemacht werden, hält der **Vertriebspartner Reliv Europe Ltd.** schad- und klaglos.
- (11) Der **Vertriebspartner** wird **Reliv Europe Ltd.** über alle Wettbewerbsverstöße sowie über alle Verletzungen von Kennzeichen, Namensrechten und gewerblichen Schutz- und Urheberrechten durch Dritte, von denen er Kenntnis erhält und die Reliv Europe Ltd. oder die Produkte betreffen, unverzüglich schriftlich unterrichten. Er wird **Reliv Europe Ltd.** nach besten Kräften bei der Abwehr solcher Verletzungen unterstützen.
- (12) Der **Vertriebspartner** ist berechtigt, ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein, potentielle andere **Vertriebspartner** von **Reliv Europe Ltd.** gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages und der Unternehmensrichtlinien zu sponsern.
- (13) Wenn der **Vertriebspartner** einen neuen **Vertriebspartner** sponsert, so ist er für dessen Schulung, Unterstützung und Überwachung im Einklang mit den Bestimmungen dieses Vertrages und der Unternehmensrichtlinien sowie für eine kontinuierliche Kommunikation mit diesem verantwortlich.
- (14) Der **Vertriebspartner** verpflichtet sich, die Produkte nicht über Einzelhandelsgeschäfte oder mittels von Einzelhandelsgeschäften typischerweise verwendeten Vertriebsmethoden zu vertreiben.

#### § 3

##### Eingeschränkte Lizenz

- (1) **Reliv Europe Ltd.** gewährt dem **Vertriebspartner** für die Laufzeit dieses Vertrages das Recht, sich im Hinblick auf den Vertrieb der Produkte als

„Unabhängiger Reliv **Vertriebspartner**“ zu bezeichnen.

- (2) Zusätzlich zu dem in § 3 (1) gewährten Recht kann **Reliv Europe Ltd.** dem **Vertriebspartner** zum Vertrieb der Produkte die Nutzung weiterer bestimmter gewerblicher Schutzrechte und sonstiger Rechte gestatten.
- (3) Für die Gewährung der in § 3 (1) genannten Lizenz zahlt der **Vertriebspartner** während der Laufzeit dieses Vertrages eine Lizenzgebühr. Die Lizenzgebühr für das erste Vertragsjahr wird mit Abschluss dieses Vertrages fällig. Die Lizenzgebühr für die folgenden Vertragsjahre wird jeweils am Jahrestag des Vertragsbeginns fällig.
- (4) Der **Vertriebspartner** ist weder zur Unterlizenzierung berechtigt noch ist er berechtigt, die Lizenz zu verpfänden oder auf sonstige Art und Weise dinglich zu belasten.
- (5) Erwirbt der **Vertriebspartner** durch die Nutzung einer von **Reliv Europe Ltd.** gewährten Lizenz eigene gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte, ist er verpflichtet, diese Rechte bei Beendigung dieses Vertrages **Reliv Europe Ltd.** zu übertragen.

#### § 4

##### Pflichten von Reliv Europe Ltd.

- (1) **Reliv Europe Ltd.** wird in angemessenem Umfang auf die Interessen ihrer **Vertriebspartner** Rücksicht nehmen und den **Vertriebspartner** bei seiner Tätigkeit unterstützen.
- (2) **Reliv Europe Ltd.** wird dem **Vertriebspartner** kostenlos eine regelmäßig erscheinenden Newsletter zusenden.

#### § 5

##### Preise, Rabatte und Vergütung

- (1) **Reliv Europe Ltd.** verkauft dem **Vertriebspartner** die Produkte zu den zum Zeitpunkt des Abschlusses des betreffenden Kaufvertrages jeweils geltenden Listenpreisen. Die Preisliste enthält die unverbindliche Preisempfehlung. Der **Vertriebspartner** erhält hierauf den in § 5 (3) beschriebenen Rabatt.
- (2) Vor Abschluss dieses Vertrages hat der **Vertriebspartner** die zu diesem Zeitpunkt gültige aktuelle Preisliste erhalten. Im Rahmen der allgemeinen Vertriebspolitik ist **Reliv Europe Ltd.** jederzeit vor Abschluss eines betreffenden Kaufvertrages zur Änderung der Preisliste berechtigt. Über eine solche Preisänderung informiert **Reliv Europe Ltd.** den **Vertriebspartner** rechtzeitig im Voraus.
- (3) Der **Vertriebspartner** erhält einen Rabatt in Höhe von mindestens 20 % der in der Preisliste genannten unverbindlichen Verkaufspreisempfehlung nach Maßgabe der Vorschriften über Retail Profits im Reliv Vergütungsplan. Die Höhe des Rabatts basiert auf dem höchsten Punktwert der vom **Vertriebspartner** und, soweit vorhanden, seiner persönlichen Gruppe in dem jeweiligen Kalendermonat erworbenen Produkte (nachfolgend Personal Group Point Volume, „PGPV“).
- (4) Wenn der **Vertriebspartner** neue **Vertriebspartner** (nachfolgend „Downline“) sponsert, erhält er im Hinblick auf die gemäß § 2 (14) dieses Vertrages übernommenen Pflichten die im Reliv Vergütungsplan festgelegte Vergütung. Die Anwerbung eines neuen **Vertriebspartners** begründet für sich genommen keinen Vergütungsanspruch.
- (5) Soweit ein **Vertriebspartner** aus der jeweiligen Vertriebskette ausscheiden sollte (freiwillig oder wegen Kündigung aus wichtigem Grund), rücken die verbleibenden **Vertriebspartner** in der Vertriebskette entsprechend auf.
- (6) Die Vergütung des **Vertriebspartner** für seine Tätigkeit aufgrund dieses Vertrages ergibt sich aus der Handelsmarge, die er durch den Verkauf der Produkte erzielt (der Retail Profit, siehe oben § 5 (3)). Wenn der **Vertriebspartner** andere **Vertriebspartner** sponsert, hat er Anspruch auf eine Vergütung für dessen Schulung sowie für die von dem neuen **Vertriebspartner** erzielten Umsätze gemäß § 5 (4) dieses Vertrages. Der **Vertriebspartner** hat keinen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen und Kosten, soweit dieser Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
- (7) Die dem **Vertriebspartner** zustehende Vergütung, einschließlich der ihm gewährten Rabatte, wird jeweils zum Ende eines Kalendermonats abgerechnet. Die Vergütung ist zum Ende des auf die Abrechnung folgenden Monats fällig.

#### § 6

##### Belieferung des Vertriebspartners mit Produkten

- (1) **Reliv Europe Ltd.** wird Bestellungen des **Vertriebspartners** nur aus gutem Grund ablehnen. Ein sachlicher Grund liegt insbesondere dann vor, wenn **Reliv Europe Ltd.** das entsprechende Produkt nicht mehr vertreibt oder die Bestellung wegen Produktionsschwierigkeiten, Produktionsänderungen, Nichtbelieferung durch Vorlieferanten, unerwartet hohe Nachfrage oder unvorhersehbarer Ereignisse nicht anneh-

men kann, wenn der **Vertriebspartner** auf Nachfrage von **Reliv Europe Ltd.** nicht in der Lage ist, die Einhaltung der 70%-Regel nachzuweisen (siehe oben § 2 (4)), oder wenn die Bestellung des **Vertriebspartners** maßlos überhöht ist.

- (2) Kann **Reliv Europe Ltd.** die Bestellungen des **Vertriebspartners** und ihrer anderen **Vertriebspartner** aus einem oder mehreren der oben genannten Gründe nur zum Teil ausführen, so wird **Reliv Europe Ltd.** alle **Vertriebspartner** grundsätzlich gleich und den **Vertriebspartner** im Vergleich zu anderen **Vertriebspartnern** nur dann ungleich behandeln, wenn dafür ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
- (3) **Reliv Europe Ltd.** wird den **Vertriebspartner** über die in Abs. (1) und Abs. (2) genannten Umstände so früh wie möglich informieren.

#### § 7

##### Rücknahme der Produkte

- (1) Sofern der **Vertriebspartner** diesen Vertrag kündigt, ist er berechtigt, alle oder einen Teil der sich in seinem Besitz befindlichen und von ihm im ordentlichen Geschäftsgang von **Reliv Europe Ltd.** gekauften Produkte zurückzugeben.
- (2) Von der Rückgabe aufgrund der vorstehenden Bestimmung ausgeschlossen sind solche Produkte, deren Verkauf **Reliv Europe Ltd.** vom **Vertriebspartner** im Rahmen der 70%-Regel gemeldet wurde, sowie solche Produkte, deren Erwerb zum Zeitpunkt des Eingangs der zurückgegebenen Ware bei **Reliv Europe Ltd.** mehr als 12 Monate zurückliegt. Die zurückgegebenen Produkte müssen zudem unbenutzt, unbeschädigt und originalverpackt sein. Sie müssen ferner wiederverkäuflich in dem Sinne sein, dass die verbleibende Mindesthaltbarkeit ausreichen muss, um **Reliv Europe Ltd.** einen Wiederverkauf der Produkte zu ermöglichen.
- (3) **Reliv Europe Ltd.** wird dem **Vertriebspartner** bei der Produktrückgabe den gezahlten Kaufpreis abzüglich einer Kostenpauschale von 10 % erstatten. Hat der **Vertriebspartner** für die betroffenen Produkte eine zusätzliche andere Vergütung erhalten, wird diese von der Erstattung ebenfalls abgezogen. Die Kosten und die Risiken der Rücklieferung trägt im Fall der Rücksendung der Produkte der **Vertriebspartner**.

#### § 8

##### Mängelhaftung

Die Mängelhaftungsrechte des **Vertriebspartners** im Hinblick auf die in Ausführung dieses Vertrages abgeschlossenen Kaufverträge sind in Ziffer G.2 der Unternehmensrichtlinien geregelt.

#### § 9

##### Beschränkte Haftung von Reliv Europe Ltd.

- (1) Vorbehaltlich den Bestimmungen in § 9 (2) und (3) wird die Haftung von **Reliv Europe Ltd.** für Schadensersatz wie folgt beschränkt:
  - a) Für Schäden, die durch eine leicht fahrlässige Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden, haftet **Reliv Europe Ltd.** der Höhe nach nur für den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses typischerweise vorhersehbaren Schaden.
  - b) **Reliv Europe Ltd.** haftet nicht für Schäden, die durch die leicht fahrlässige Verletzung einer nicht wesentlichen Vertragspflicht verursacht werden.
- (2) Die vorgenannte Haftungsbeschränkung gilt nicht für Fälle zwingender gesetzlicher Haftung, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem Arzneimittelgesetz, sowie bei Übernahme einer Garantie durch **Reliv Europe Ltd.** oder bei schuldhaft verursachten Körperschäden.
- (3) Der **Vertriebspartner** wird alle zumutbaren Schritte zur Schadensabwehr und Schadensminderung unternehmen.

#### § 10

##### Produkthaftung

- (1) Der **Vertriebspartner** darf weder die Produkte noch deren Design, Verpackung, Produktbeschreibung oder Gebrauchsanweisung verändern. Insbesondere darf er etwa vorhandene Warnhinweise über die Anwendung, Nebeneffekte, Unverträglichkeiten und ihre Symptome, Kontraindikationen und Wechselwirkungen nicht verändern oder entfernen. Verstößt der **Vertriebspartner** gegen diese Verpflichtungen, so stellt er **Reliv Europe Ltd.** im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen und/oder speziellen pharmarechtlichen Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.
- (2) Wird **Reliv Europe Ltd.** aufgrund eines Mangels der Produkte zu einem Produktrückruf veranlasst, so wird der **Vertriebspartner Reliv Europe Ltd.** hierbei unterstützen und alle ihm zumutbaren von **Reliv Europe Ltd.** geforderten Maßnahmen treffen.
- (3) Der **Vertriebspartner** wird **Reliv Europe Ltd.** unverzüglich über etwaige ihm bekannt werdende Risiken der Verwendung der Vertragsprodukte und etwaige Produktfehler informieren.



## § 11

### Vertraulichkeit

- (1) Die **Vertriebspartner** verpflichten sich, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei geheim zu halten. Kunden- und **Vertriebspartner**listen (unter anderem auch die von Reliv Europe Ltd. zusammengestellten Listen mit Namen, Adressen und Aufbau des Vertriebsnetzwerks) stellen einen bedeutenden Teil der Betriebsgeheimnisse von **Reliv Europe Ltd.** dar und sind ihr ausschließliches Eigentum.
- (2) Der **Vertriebspartner** darf solche vertraulichen Informationen nicht an Dritte weitergeben und darf solche vertraulichen Informationen nur im Hinblick auf seine Tätigkeit als **Vertriebspartner** und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Vertrages und der Unternehmensrichtlinien verwenden.
- (3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für die Zeit nach Beendigung dieses Vertrages. Weiterhin sind alle von **Reliv Europe Ltd.** erstellten Listen sowie jegliche Kopien hiervon **Reliv Europe Ltd.** vom **Vertriebspartner** nach Beendigung des Vertrages zurückzugeben.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht für Informationen, die ohne Verletzung einer Vertraulichkeitsverpflichtung der die Informationen offenlegenden Vertragspartei, öffentlich bekannt sind oder werden. Sie gelten weiterhin nicht für Informationen, die der **Vertriebspartner** von Dritten ohne Verletzung einer dem Dritten obliegenden Vertraulichkeitsverpflichtung erlangt, für Informationen, die dem **Vertriebspartner** schon vor Abschluss dieses Vertrages bekannt waren und für Informationen, zu deren Offenlegung der **Vertriebspartner** auf Grund gesetzlicher Vorschriften, rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidungen und Verfügungen sowie bestandskräftiger Verwaltungsakte verpflichtet ist.

## § 12

### Vertragslaufzeit und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen. Beide Vertragsparteien sind berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats zu kündigen.
- (2) Sofern der **Vertriebspartner** eine natürliche Person ist, kann er die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag für den Fall seines Todes durch Verfügung von Todes wegen auf Dritte übertragen. Ansonsten endet der Vertrag automatisch mit dem Tod des **Vertriebspartners**.
- (3) Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aus wichtigem Grund gekündigt werden, wenn Umstände eintreten, die unter Berücksichtigung von Inhalt und Zweck dieses Vertrages einer oder beiden Vertragsparteien eine weitere Fortsetzung des Vertrages unzumutbar machen.
- (4) Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung liegt für jede Vertragspartei insbesondere dann vor, wenn
  - a) eine Vertragspartei die Zahlung einstellt;
  - b) sich die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Vertragspartei erheblich verschlechtert;
  - c) hinsichtlich Vermögensgegenständen der jeweils anderen Vertragspartei ein Verfahren zur Schuldenregulierung eingeleitet, eröffnet oder beantragt wird und die andere Vertragspartei auf Nachfrage die offensichtliche Unbegründetheit eines solchen Antrags nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachweisen kann; und
  - d) die jeweils andere Vertragspartei trotz einer vorherigen Abmahnung in grob fahrlässiger Weise wiederholt ihren Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht nachkommt.
- (5) **Reliv Europe Ltd.** ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sich die Eigentumsverhältnisse am **Vertriebspartner** ändern und dadurch die berechtigten Interessen von **Reliv Europe Ltd.** beeinträchtigt werden; dies gilt insbesondere, wenn ein Wettbewerber Anteile am **Vertriebspartner** erwirbt.
- (6) Der **Vertriebspartner** ist zur fristlosen Kündigung insbesondere dann berechtigt, wenn **Reliv Europe Ltd.** wiederholt Bestellungen des **Vertriebspartners** willkürlich und ohne rechtfertigenden Grund ablehnt.
- (7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## § 13

### Folgen der Beendigung des Vertrages

- (1) Die Kündigung und Beendigung dieses Vertrages lässt die in seiner Ausführung abgeschlossenen Kaufverträge zwischen **Reliv Europe Ltd.** und dem **Vertriebspartner** unberührt.
- (2) Bei Beendigung dieses Vertrages hat der **Vertriebspartner** alle ihm zur Verfügung gestellten im Eigentum von **Reliv Europe Ltd.** stehenden Unterlagen und Gegenstände zurückzugeben.

- (3) Der **Vertriebspartner** ist nach Beendigung des Vertrages nicht mehr berechtigt, sich als „**Unabhängiger Reliv Vertriebspartner**“ zu bezeichnen.
- (4) Dem **Vertriebspartner** steht bei Beendigung dieses Vertrages kein Ausgleichsanspruch und auch sonst kein Schadensersatzanspruch hinsichtlich des Verlusts seines Kundenstammes, seiner etwaigen Downline oder etwa getätigter Investitionen zu.
- (5) Der **Vertriebspartner** ist in einem Zeitraum von zwei Wochen nach Beendigung des Vertrages berechtigt, den Rückkauf der Produkte nach Maßgabe der Bestimmungen des § 7 dieses Vertrages zu verlangen.

## § 14

### Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Dieser Vertrag und die in seiner Ausführung abgeschlossenen Kaufverträge unterliegen österreichischem Recht
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag und den in seiner Ausführung abgeschlossenen Kaufverträgen ist für Unternehmer das sachlich und örtlich in Wien zuständige Gericht.

## § 15

### Schlussbestimmungen

- (1) Das Reliv **Vertriebspartner**handbuch, der Produktkatalog und die Preisliste sind fester Bestandteil dieses Vertrages. Der Vertrag und seine oben aufgeführten Bestandteile beinhalten sämtliche Vereinbarungen der Vertragsparteien im Hinblick auf den Vertragsgegenstand.
- (2) Im Fall von Divergenzen zwischen diesem Vertrag und dem **Vertriebspartner**handbuch ist der Vertrag maßgebend.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für diese Schriftformklausel.
- (4) Im Rahmen ihrer **Allgemeinen Geschäftsbedingungen** ist **Reliv Europe Ltd.** berechtigt, die Unternehmensrichtlinien gegenüber allen **Vertriebspartnern** aus wichtigem Grund in zumutbarer Weise zu verändern. In einem solchen Fall wird **Reliv Europe Ltd.** nicht nur die Interessen von **Reliv Europe Ltd.** und des gesamten Reliv Systems, sondern auch die Interessen aller **Vertriebspartner** hinsichtlich Fortbestand und Effizienz des Reliv Systems sowie die Interessen der einzelnen **Vertriebspartner** berücksichtigen. **Reliv Europe Ltd.** wird dem **Vertriebspartner** die Änderungen mindestens drei Monate vorher schriftlich mitteilen. Die jeweilige Änderung tritt in Kraft, wenn der **Vertriebspartner** der Änderung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung schriftlich widerspricht. Die Benachrichtigung wird einen Hinweis auf diese Frist und die Rechtsfolgen des unterbliebenen Widerspruchs des **Vertriebspartners** gegen die beabsichtigten Änderungen enthalten.
- (5) Der **Vertriebspartner** ist nicht berechtigt, ohne die vorherige Zustimmung (Einwilligung) von **Reliv Europe Ltd.** seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten oder in sonstiger Weise zu übertragen.
- (6) Sind einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages oder des **Vertriebspartner**handbuchs unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages und des **Vertriebspartner**handbuchs sowie dieser Dokumente als Ganzes hiervon unberührt. Das gleiche gilt, soweit dieser Vertrag oder das **Vertriebspartner**handbuch eine Lücke aufweisen sollten.

## § 16

### Datenschutzrechtliche Informationen und Einwilligung

Einzelpersonen die Reliv Europe Ltd. personenbezogene Daten bereitstellen (wie z.B. Name, Adresse und Bankverbindung), geben Reliv Europe Ltd. die Erlaubnis, diese personenbezogenen Daten zu den unten aufgeführten Zwecken zu verwenden. Durch Zustimmung dieser Vereinbarung erklären Sie sich damit einverstanden und stimmen zu, dass Reliv Ihre personenbezogenen Daten wie nachfolgend beschrieben, verwenden kann.

(a) Reliv kann Ihre personenbezogenen Daten verwenden, um Ihnen Details über dessen Produkte, Dienstleistungen, Werbeaktionen und / oder Möglichkeiten zu senden.

(b) Reliv kann Ihre personenbezogenen Daten für Marketing-, Geschäftsentwicklungs- und interne Buchhaltungszwecke verwenden; Zu diesen Zwecken gehört die Weitergabe Ihrer Daten an Wirtschaftsprüfer und / oder Buchhalter und an andere Unternehmen innerhalb der Reliv-Gruppe, die sich außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden und keine Datenschutzgesetze zum Schutz Ihrer Informationen haben.

(c) Reliv behält sich das Recht vor, Ihre persönlichen Daten sowohl manuell als auch / oder in einer Computerdatenbank in Übereinstimmung mit dem geltenden Datenschutzgesetz von 1998 zu speichern.